

V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

und

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 20. September 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
Einleitende Bemerkung	3
A. V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative	3
1. Revisionsbedarf.....	3
1.1. Anpassung an das Verfassungsrecht	3
1.2. Änderung aufgrund der Praxis	3
1.3. Vernehmlassungsverfahren	4
2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	4
3. Kostenfolgen	8
4. Antrag	8
B. VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen	9
1. Revisionsbereiche	9
1.1. Auftrag des Kantonsrates (Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel)	9
1.2. Änderungsbedarf aufgrund der Praxis	9
1.3. Vorläufiger Verzicht auf eine grundlegende Änderung der Wahlkreiseinteilung	10
1.4. Vernehmlassungsverfahren	11
1.4.1. Allgemeine Bemerkungen	11
1.4.2. Wahlkreiseinteilung	11
1.4.3. Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel	12
2. Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel	12
2.1. Ausgangslage.....	12
2.1.1. V. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen	12
2.1.2. Sachverhalt	13
2.2. Beurteilung der geltenden Ordnung	13
2.3. Alternative: Ersatzlose Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel	14
2.4. Neuregelung.....	15
2.4.1. Vorgaben	15
2.4.2. Wahlvorschlagsverfahren mit Wahlzetteln mit aufgedruckten Namen	15
3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	16
4. Kostenfolgen	18
5. Antrag	18
Beilagen:	
1. Wahl der Mitglieder des Ständerates (Beispiel eines Stimmzettels).....	19
2. Wahl der Mitglieder der Regierung (Beispiel eines Stimmzettels)	20

Entwürfe:

V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative	21
VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen	27

Zusammenfassung

Mit dem V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative werden hauptsächlich Anpassungen an die neue Kantonsverfassung, die seit dem 1. Januar 2003 in Vollzug steht, vorgenommen. Es handelt sich dabei zum einen um dem neuen Verfassungsrecht widersprechende Bestimmungen, die der Änderung bedürfen. Zum anderen werden, soweit dies tunlich erscheint, auf Gesetzesebene bestehende Wiederholungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben beseitigt. Daneben findet sich im Entwurf eine Änderung, die sich seit der letzten Revision aufgrund der Praxis aufdrängte. Neu soll dem Referendumskomitee bzw. den Personen, welche die Referendumsbogen oder -karten überbringen, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Stellungnahme zuhanden des erläuternden Berichts zu Abstimmungsvorlagen einzureichen.

Mit dem VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen ist – ergänzend zu einzelnen, eher untergeordneten Anpassungen aufgrund der praktischen Anwendung des Gesetzes – beabsichtigt, die nichtamtlichen Stimmzettel für Majorzwahlen abzuschaffen. Die Vielzahl der im Hinblick auf die Erneuerungswahl der Regierung vom 14. März 2004 herausgegebenen nichtamtlichen Stimmzettel – neben dem amtlichen Stimmzettel mit sieben leeren Linien gab es elf nichtamtliche Stimmzettel – führte bei vielen Stimmberechtigten zu Verwirrung und Verunsicherung. Es wurde bezweifelt, ob ein solches Vorgehen noch im Sinn einer transparenten Ausübung der politischen Rechte liege. Auch erachteten viele Wählerinnen und Wähler das Wahlprozedere als kompliziert. An die Stelle der nichtamtlichen Stimmzettel sollen amtliche Stimmzettel treten, auf denen die in einem vorangehenden Wahlvorschlagsverfahren bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und in fortlaufender Nummerierung aufgeführt sind. Dieser Stimmzettel enthält zudem leere Linien in der Zahl der zu vergebenen Mandate, auf welche weitere wählbare Personen aufgeführt werden können. Neben jedem Namen bzw. jeder leeren Linie findet sich ein Kästchen, in welches ein Kreuz angebracht werden kann.

Als verfrüht wird eine grundlegende Änderung der in den Schlussbestimmungen der Verfassung verankerten Zuteilung der politischen Gemeinden zu den acht Wahlkreisen für die Wahl des Kantonsrates beurteilt. Es ist angezeigt, eine zweite Erneuerungswahl des Kantonsrates nach Erlass der neuen Kantonsverfassung, die wesentliche Änderungen in der Wahlkreisordnung brachte, durchzuführen. Zu berücksichtigen ist überdies, dass kein dringendes Bedürfnis nach umfassenden Änderungen in der Gestaltung der Wahlkreise besteht. Die in der Verfassungsbestimmung vorgesehene Zuteilung soll daher vorerst beibehalten werden, mit Ausnahme der Umteilung der Gemeinde Rheineck, die als bisher einzige Gemeinde das Begehren auf Zuteilung in einen anderen Wahlkreis gestellt hat. Die entsprechende Änderung erfordert die Umschreibung der Wahlkreise im Gesetz.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen hiermit die Vorlagen über einen V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) sowie einen VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG).

Einleitende Bemerkung

Die am 1. Januar 2003 in Vollzug getretene Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) regelt in Abschnitt V unter der Überschrift «Politische Rechte» das Stimmrecht, die Wahlen, die Initiative und die Abstimmungen einschliesslich das fakultative Referendum. Ferner enthält sie je eine Bestimmung über die Durchführung von Vernehmlassungen und über die Stellung der politischen Parteien. Es rechtfertigt sich, die Revision des RIG und des UAG im Rahmen einer gemeinsamen Vorlage zu beraten, da beide Erlasse die politischen Rechte auf der Ebene des formellen Gesetzes regeln und folglich inhaltliche Verknüpfungen aufweisen. Dabei ist einerseits dem Anpassungsbedarf aufgrund der KV und andererseits dem Änderungsbedarf aufgrund der Praxis bzw. in Erfüllung eines Motionsauftrags des Kantonsrates Rechnung zu tragen.

A. V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

1. Revisionsbedarf

1.1. Anpassung an das Verfassungsrecht

Mit der neuen KV ist die in der alten Kantonsverfassung (nGS 25-61; abgekürzt aKV) noch enthaltene Sperrfrist für Initiativbegehren auf Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes aufgehoben worden (vgl. Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 zur neuen Verfassung des Kantons St.Gallen, ABI 2000, 165 ff., 288 f.; abgekürzt Botschaft KV). Als Folge davon sind die sperrfristrelevanten Bestimmungen des RIG aufzuheben bzw. anzupassen.

Das durch die KV teilweise umgestaltete Initiativrecht verlangt entsprechende Anpassungen im RIG. So sieht die KV drei Initiativarten, nämlich die Verfassungsinitiative, die Gesetzesinitiative und die Einheitsinitiative vor (Art. 41 bis 43 KV). Bei der Verfassungsinitiative auf Teilrevision der Kantonsverfassung sind, wie bisher, sowohl die Form der allgemeinen Anregung wie auch jene des ausformulierten Entwurfs möglich (Art. 41 Bst. b KV). Wie nach altem Verfassungsrecht sind für das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative die Unterschriften von 8'000 Stimmberechtigten erforderlich (Art. 41 Ingress KV). Die Gesetzesinitiative ist wegen des Instituts der Einheitsinitiative nur noch in der Form des ausformulierten Entwurfs möglich; erforderlich sind neu 6'000 Unterschriften (Art. 42 KV). Für die neu geschaffene Einheitsinitiative, mit welcher dem Kantonsrat in der Form der allgemeinen Anregung ein Rechtsetzungsauftrag erteilt wird, der diesen durch eine Teilrevision der Kantonsverfassung oder durch Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes erfüllt, sind die Unterschriften von 4'000 Stimmberechtigten nötig (Art. 43 KV). Für alle Initiativarten gilt einheitlich eine Frist für die Unterschriftensammlung von fünf Monaten (Art. 45 KV).

Im Bereich des Referendums enthält das Verfassungsrecht zwar wesentliche Neuerungen, wie etwa das Referendum gegen zwischenstaatliche Vereinbarungen, dennoch sind nur wenige Änderungen zu verzeichnen, die einer Umsetzung auf Gesetzesebene bedürfen.

Sowohl im Bereich des Initiativ- wie auch des Referendumsrechts werden im RIG verschiedene formelle Anpassungen nötig. Dazu gehört, dass Begriffe und Bezeichnungen zwischen Verfassungs- und Gesetzesrecht in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

1.2. Änderung aufgrund der Praxis

Eine Anpassung des Gesetzes aufgrund der Praxis ist in Bezug auf den erläuternden Bericht zu Abstimmungsvorlagen angezeigt, indem nicht nur Initiativ-, sondern auch Referendumskomitees das Recht zur Stellungnahme einzuräumen ist.

1.3. Vernehmlassungsverfahren

Am 28. Juni 2005 ermächtigte die Regierung das Departement des Innern, Bericht und Entwurf zu einem V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative der Vernehmlassung zu unterstellen. Zur Stellungnahme wurden eingeladen:

- die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien;
- die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP);
- der Verband St.Galler Ortsgemeinden (VSGOG);
- der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV).

Der Entwurf des V. Nachtrags zum Gesetz über Referendum und Initiative fand in der Vernehmlassung überwiegend Zustimmung. Einzelne Anregungen finden sich nachfolgend bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Änderung von *Art. 1ter* schafft die gesetzliche Grundlage für die bisherige Praxis, im erläuternden Bericht zu Abstimmungen aufgrund eines zustande gekommenen fakultativen Referendums aus der Mitte des Volkes eine Stellungnahme des Referendumskomitees wiederzugeben. Im Gegensatz zu Initiativbegehren, bei welchen von Gesetzes wegen ein Initiativkomitee zu bilden ist (Art. 35 RIG), besteht diese Pflicht bei Referendumsbegehren nicht. Fehlt im Hinblick auf die Veröffentlichung einer Stellungnahme ein Referendumskomitee, soll jenen Personen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden, die das Referendumsbegehren nach Art. 25 RIG eingereicht haben. Im Rahmen der Vernehmlassung schlug die SVP vor, in Abs. 3 den Begriff «unsachliche Ausführungen» durch den Ausdruck «offensichtlich wahrheitswidrige oder ehrverletzende Ausführungen» zu ersetzen. Die Regierung lehnt diesen Vorschlag ab, weil in Bezug auf den Begriff «wahrheitswidrig» die Anforderungen herabgesetzt würden, da eine Ausführung unsachlich sein kann, ohne gleichzeitig wahrheitswidrig zu sein. Es ist zudem sehr unwahrscheinlich, dass in einer Stellungnahme ehrverletzende Ausführungen getätigt werden.

Art. 4, der die Gegenstände des obligatorischen Verfassungsreferendums nennt, ist mit dem neuen Verfassungsrecht in Übereinstimmung zu bringen. Zwar wäre es denkbar, die Bestimmung aufzuheben, weil sie materiell Verfassungsrecht wiederholt. Das RIG soll jedoch – wie bisher – die direkt-demokratischen Institute und ihre Anwendung umfassend und möglichst in sich geschlossen regeln. Demzufolge sind einzelne Wiederholungen unumgänglich.¹ Dieser Nachteil ist jedoch als gering zu werten, wenn man berücksichtigt, dass dem Gesetz auch die Funktion der Interpretation von Verfassungsrecht zukommt. Im vorliegenden Zusammenhang trifft dies beim Referendum über zwischenstaatliche Vereinbarungen zu.

Abweichend vom Wortlaut von Art. 48 Bst. b KV – wie auch Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV – untersteht *nicht die zwischenstaatliche Vereinbarung als solche* der obligatorischen Abstimmung bzw. dem fakultativen Referendum. Aus den Bestimmungen der KV über die Zuständigkeit von Regierung und Kantonsrat ergibt sich vielmehr Folgendes: Die Regierung ist nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a KV für den Abschluss und – obwohl im Verfassungstext nicht ausdrücklich erwähnt – folgerichtig auch für die Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Der Kantonsrat hingegen beschliesst nach Art. 65 Bst. c KV über die *Genehmigung* des Abschlusses, der Änderung und der Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Es ist *dieser Beschluss* des Kantonsrates, welcher der obligatorischen Abstimmung untersteht. Die Voraussetzung für die obligatorische Abstimmung ist, dass der zwischenstaatlichen Vereinbarung nach Massgabe ihres Inhaltes Verfassungsrang zukommt (Art. 48 Bst. b KV). Diese Sachverhalte sind im RIG zu regeln und führen zur Ergänzung von Art. 4 mit einem neuen Bst. c.

¹ Aus diesem Grund sollen, einer Anregung von Grünen und EVP entsprechend, Art. 14 und Art. 16 entgegen der Vernehmlassungsvorlage nicht aufgehoben werden.

In *Art. 5*, der die Gegenstände des fakultativen Gesetzesreferendums aufzählt, bedarf zunächst Bst. b der Anpassung. Das neue Verfassungsrecht kennt den allgemein verbindlichen Grossrats- bzw. Kantonsratsbeschluss nicht mehr. Nach bisherigem Recht sind Erlasse mit allgemein verbindlichen Normen vor allem dann als allgemein verbindliche Kantonsratsbeschlüsse bezeichnet worden, wenn ihre Anwendungsdauer befristet war. Allgemein verbindliche Erlasse werden neu nach Art. 67 KV durchwegs als Gesetze bezeichnet, auch wenn sie befristet sind.

Zur Aufhebung des Nachsatzes von Art. 5 Bst. b RIG ist festzuhalten, dass Beschlüsse des Kantonsrates nach Art. 55 Ziff. 14 aKV über Massnahmen, die wegen drohender Gefahr oder hohen Staatsinteresses unverzüglich ergriffen werden mussten, vom Referendum ausgenommen waren. Art. 68 KV sieht neu vor, dass der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen kann. Die Unterstellung unter das Referendum muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Im Gegensatz zum alten Verfassungsrecht verlangt die neue Kantonsverfassung somit die spätere Unterstellung solcher Erlasse unter das Referendum. Dies erfordert die Streichung des zweiten Satzteils von Art. 5 Bst. b RIG (vgl. auch die Bemerkung zu Art. 11 und 12 RIG).

Die Aufhebung von Bst. c ist Folge davon, dass die dem fakultativen Referendum zugänglichen allgemein verbindlichen Grossratsbeschlüsse und die authentischen Erläuterungen von Gesetzen (vgl. Art. 47 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 aKV) weggefallen sind. Zwar schweigen sich die Materialien zur neuen Kantonsverfassung über die Aufhebung der authentischen Erläuterungen und deren Unterstellung unter das fakultative Referendum aus; insbesondere enthält auch die Botschaft KV keine Ausführungen dazu.² Es ist indessen davon auszugehen, dass Art. 49 Abs. 1 KV die dem fakultativen Referendum unterstehenden Gegenstände abschliessend aufzählt und auf Gesetzesstufe mithin kein Platz für die Bezeichnung weiterer referendumpflichtiger Erlasse oder Beschlüsse besteht.

Analog zur Ergänzung in Art. 4 RIG ist Art. 5 ein neuer Bst. d anzufügen. Der Beschluss des Kantonsrates nach Art. 65 Bst. c KV über die Genehmigung des Abschlusses und der Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen untersteht dem fakultativen Referendum, wenn die zwischenstaatliche Vereinbarung nach Massgabe ihres Inhaltes Gesetzesrang hat (Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV).

Art. 10 wird aufgehoben, weil Art. 68 KV den Sachverhalt hinreichend regelt.

Aufhebung von Art. 11: Nach Art. 55 Ziff. 14 aKV waren Beschlüsse des Kantonsrates über Massnahmen, die wegen drohender Gefahr oder hohen Staatsinteresses unverzüglich ergriffen werden mussten, vom Referendum ausgenommen. Art. 68 KV sieht demgegenüber vor, dass der Kantonsrat aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Gesetze oder Finanzbeschlüsse sofort in Vollzug setzen kann. Die Unterstellung unter das Referendum muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit dem alten Verfassungsrecht ein referendumpflichtiger Erlass in Fällen zeitlicher Dringlichkeit sofort angewendet werden kann. Der Unterschied besteht darin, dass das neue Verfassungsrecht die spätere Unterstellung solcher Erlasse unter das Referendum verlangt. Art. 11 ist mit Blick auf Art. 68 KV aufzuheben.

Art. 12 ist in Abs. 1 im Sinn der vorstehenden Ausführungen zur Aufhebung von Art. 11 RIG an das neue Verfassungsrecht anzupassen. An Stelle des Wegfallens des Referendums bei Dringlichkeit ist im Erlass auf seine spätere Durchführung hinzuweisen.

² Der Grosse Rat erliess letztmals am 15. Januar 1946 einen Beschluss über eine authentische Gesetzesinterpretation, der dann dem fakultativen Referendum unterstellt wurde. Der Beschluss bezog sich auf die Interpretation einzelner Bestimmungen des damaligen Strassengesetzes (vgl. St.Gallische Verwaltungspraxis, Band IV, 1944 bis 1950, Nr. 13, S. 11).

In *Art. 13* sind die Hinweise auf das Verfassungsrecht anzupassen sowie zwei Begriffe aufzuheben, deren Streichung aus redaktionellen Gründen angezeigt ist.

Art. 15: Die Verfassungskommission beantragte dem Kantonsrat die Abschaffung des Ratsreferendums. Das Parlament folgte diesem Antrag nicht und beschloss, dass ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates die Abstimmung über dem fakultativen Referendum unterstehende Erlasse verlangen kann (*Art. 49 Ingress KV*). *Art. 15 Abs. 2 RIG* sieht für dieses Referendumsverfahren aus der Mitte des Kantonsrates vor, dass der Kantonsrat bei Zustandekommen des Ratsreferendums beschliessen kann, dass das Volk über einzelne Teile des Gesetzes oder Beschlusses getrennt abstimmt. Diese Regelung stützte sich auf *Art. 47 Abs. 2 aKV*. Eine analoge Bestimmung besteht in der neuen Kantonsverfassung nicht mehr. Mangels Verfassungsgrundlage ist *Art. 15 Abs. 2 RIG* deshalb aufzuheben. Die Aufteilung einer Vorlage weckt auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Einheit der Materie Bedenken. Die Einhaltung dieses Grundsatzes bildet Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Initiativbegehren (*Art. 34 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 Bst. b RIG*). Die SVP und die FDP wehrten sich in ihren Vernehmlassungsantworten gegen die Aufhebung von *Art. 15 Abs. 2*. Sie führten an, dass diese Bestimmung ihre Verfassungsgrundlage in *Art. 49 KV* finde und daher nicht aufzuheben sei. Einer Teilung der Vorlage nach zustande gekommenem Ratsreferendum fehlt jedoch in der neuen Kantonsverfassung eine Grundlage. Damit ist die Teilung einer Abstimmungsvorlage verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig, was zur Streichung von *Art. 15 Abs. 2* führen muss.

Art. 18: Die KV sieht neu in *Art. 50* eine Frist für die Unterschriftensammlung von vierzig Tagen vor und verlangt daher nach einer entsprechenden Anpassung von *Art. 18 Abs. 2*, der bisher eine Frist von dreissig Tagen festhielt. Die SVP wünschte in ihrer Vernehmlassungsantwort die Ergänzung in *Abs. 2* insofern, als die Frist am Tage zu laufen beginnen sollte, nachdem die Referendumsvorlage «im kantonalen Amtsblatt» veröffentlicht worden sei. Nachdem bereits *Art. 17 RIG* diese Voraussetzung des Fristenlaufs festhält, kann auf die Wiederholung in *Art. 18 RIG* verzichtet werden.

Art. 27 ist in *Abs. 3* dahingehend zu ändern, dass die Angaben über die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften eines Referendumsbegehrens je Wahlkreis wiedergegeben werden, nachdem infolge der Aufhebung der Bezirke eine entsprechende Resultatzusammenfassung nicht mehr möglich ist.

Art. 30 und 31 werden aufgehoben, weil das neue Verfassungsrecht die Grundsatz- oder Konsultativabstimmung, die sich bisher auf *Art. 48 aKV* stützte, nicht mehr kennt. Mangels verfassungsrechtlicher Grundlage sind daher die entsprechenden Bestimmungen im RIG aufzuheben.

Die Aufhebung von *Art. 32* ergibt sich aufgrund von *Art. 42 KV*, der die Zahl der erforderlichen Unterschriften festlegt.

Die Aufhebung von *Art. 33* ergibt sich aufgrund von *Art. 42 KV*, der als einzige noch zulässige Form für Gesetzesinitiativen jene des ausformulierten Entwurfs bestimmt.

Art. 34: Das Verbot in *Abs. 3*, einfache Anregungen und ausgearbeitete Entwürfe miteinander zu verbinden, ist hinfällig geworden, nachdem für Gesetzesinitiativen nur noch die Form des ausgearbeiteten Entwurfs besteht. Hingegen ist es mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Materie nicht zulässig, mehrere ausgearbeitete Entwürfe zu verbinden. Ferner bleibt das Verbot bestehen, Initiativ- und Referendumsbegehren zu verbinden.

In *Art. 36* ist einerseits in Ergänzung zur Aufhebung von *Art. 32 und 33 RIG* der Verweis in *Abs. 3 Bst. b* anzupassen. Andererseits ist *Abs. 3 Bst. b* aufzuheben, nachdem das neue Verfassungsrecht die Sperrfrist nicht mehr kennt (vgl. Botschaft KV, S. 288 f.).

Letztere Begründung gilt auch für die Aufhebung von *Art. 37 Abs. 3* (vgl. Botschaft KV, S. 288 f.).

Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt nach Art. 45 KV für alle Initiativarten fünf Monate; *Art. 41* ist in Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Art. 46, der das Verfahren des Kantonsrates bei Zustimmung zu einem als einfache Anregung gestellten Initiativbegehren regelt, ist aufzuheben, nachdem nach Art. 42 KV für die Gesetzesinitiative nur mehr die Form des ausformulierten Entwurfs zulässig ist.

Dieselbe Begründung gilt für die Anpassung von *Art. 47*.

In *Art. 49* ist – da nach Art. 42 KV für die Gesetzesinitiative nur mehr die Form des ausformulierten Entwurfs zulässig ist – aufzuheben. In Abs. 2 ist die Verpflichtung, dass der Gegenvorschlag zu einer Gesetzesinitiative in der Form des ausformulierten Entwurfs aufzustellen ist, umzuformulieren.

Art. 53: Mit der Einführung der Einheitsinitiative nach Art. 43 KV und der entsprechenden Regelung in Art. 53bis ff. RIG wird Art. 53 obsolet.

Die neu einzufügenden Bestimmungen von *Art. 53bis, 53ter, 53quater und 53quinquies, 53sexies und 53septies* enthalten die auf Gesetzesebene erforderliche Verfahrensregelung für die Einheitsinitiative. Bei der Einheitsinitiative handelt es sich um ein neu in das Verfassungsrecht aufgenommenes politisches Recht. Es erlaubt 4'000 Stimmberechtigten die Einreichung einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ohne vorherige Festlegung, ob das Begehren mittels einer Verfassungsinitiative oder einer Gesetzesinitiative einzureichen ist. Der Kantonsrat entscheidet, auf welcher Rechtsetzungsstufe (Verfassung oder Gesetz oder beides) er dem Anliegen nachkommen will.

Stimmt der Kantonsrat der Einheitsinitiative zu, so hat er nach *Art. 53bis* innert einem Jahr nach seiner Zustimmung einen Erlass zu verabschieden (Abs. 1). Allenfalls kann diese Frist angemessen verlängert werden (Abs. 2). Diese Regelung stimmt mit dem bisherigen Recht für die Gesetzesinitiative in der Form der allgemeinen Anregung überein.

Art. 53ter regelt das Verfahren, wenn der Kantonsrat die Einheitsinitiative ablehnt. In diesem Fall hat er darüber zu entscheiden, ob er ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen will oder nicht.

Entscheidet sich der Kantonsrat für einen Gegenvorschlag, so beschliesst er laut *Art. 53quater*, ob der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausformulierten Entwurfs ergehen soll (Abs. 1). Wenn der Kantonsrat den in Aussicht genommenen Gegenvorschlag nicht innert einem bzw. höchstens zwei Jahren ausarbeitet, ordnet die Regierung die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an (Abs. 2 und 3). Die FDP wünschte in ihrer Vernehmlassungsantwort, dass der Gegenvorschlag immer in der Form des ausformulierten Erlasses auszuarbeiten sei. Dieser Vorschlag ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Wird die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so muss auch der Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung gestellt werden können. Dies verlangt der Grundsatz der Chancengleichheit von Initiative und Gegenvorschlag. Würde dem Anliegen der FDP Folge geleistet, würde zudem der Entscheid über die Art der Rechtsetzungsstufe vorweggenommen. Die Idee der Einheitsinitiative würde damit ausgehebelt. Die Rechtsetzungsstufe soll erst dann festgelegt werden, wenn das Verfahren nach Art. 50 RIG durchlaufen wurde.

Sieht der Kantonsrat von einem Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung laut *Art. 53quinquies* die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an.

Art. 53sexies regelt das Verfahren bei Zustimmung des Volkes zu einer Einheitsinitiative oder zum Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung. Nach Zustimmung des Volkes zu einer Einheitsinitiative bzw. zum Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung hat der Kantonsrat innert einem Jahr bzw. allenfalls innert verlängerter Frist einen entsprechenden

Erlass zu verabschieden (Abs. 2), der dem (obligatorischen) Verfassungsreferendum, dem (fakultativen) Gesetzesreferendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht (Abs. 3).

Die SP sprach sich bezüglich der Fristverlängerung durch den Kantonsrat in den *Art. 53bis Abs. 2* und *53sexies Abs. 2 RIG* für die Aufnahme einer *festen Frist von einem Jahr* anstelle der im Entwurf enthaltenen *angemessenen* Frist aus. Dieser Vorschlag ist deshalb abzulehnen, weil je nach Geschäft die Ansetzung einer längeren Frist möglich sein muss. Das Treffen von eingehenden Abklärungen etwa erfordert zuweilen mehr Zeit. Die unterschiedliche Tragweite der einzelnen Geschäfte verlangt im Weiteren nach einer einzelfallgerechten Lösung. In jedem Fall ist aber auch beim Beibehalten des Begriffs «angemessen» ein rasches Unterbreiten einer Vorlage anzustreben.

Nach *Art. 53septies* sind die Bestimmungen des RIG über die Gesetzesinitiative sachgemäss anzuwenden, soweit das Gesetz für die Einheitsinitiative keine Verfahrensregelung enthält.

Wegen Einfügens der neuen Bestimmungen über die Einheitsinitiative ergeben sich Anpassungen bei den *Überschriften vor den Art. 55 bis 58* sowie bei den *Randtiteln dieser Bestimmungen*. Gleichzeitig wird in *Art. 56 und 58* der Begriff «Grosser Rat» durch den Begriff «Kantonsrat» ersetzt.

Art. 59 ist aufgrund des neuen Verfassungsrechts in Abs. 2 neu zu formulieren. Die Vorschriften des RIG für die Gesetzesinitiative sind – soweit nicht die Verfassung selbst eine Regelung trifft – sachgemäss anzuwenden. Diese sachgemässe Anwendung gilt bei der Verfassungsinitiative, wenn diese die Form des ausformulierten Entwurfs aufweist. Für die Einheitsinitiative kommt die sachgemässe Anwendung der Bestimmungen, wenn die Verfassungsinitiative in der Form der allgemeinen Anregung formuliert ist. Die Verweise in Abs. 1 sind hinfällig; Abs. 3 ist wegen Wegfallens der Sperrfrist aufzuheben.

3. Kostenfolgen

Der Erlass des V. Nachtrags zum RIG zieht keine Kostenfolgen nach sich.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den V. Nachtrag zum RIG einzutreten.

B. VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

1. Revisionsbereiche

1.1. Auftrag des Kantonsrates (Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel)

Am 7. Juni 2004 hiess der Kantonsrat die Motion 42.04.14 «Majorzwahlrecht: Abschaffung der nichtamtlichen Wahlzettel!» mit 111 zu 40 Stimmen bei drei Enthaltungen gut (ProtKR 2004/2008 Nr. 23 / 8). Die Motion hat folgenden Wortlaut (ProtKR 2000/2004 Nr. 604 / 1 f.):

«Nach Art. 20bis und Art. 24 des Urnenabstimmungsgesetzes (sGS 125.3; abgekürzt UAG) können bei Majorzwahlen nichtamtliche Wahlzettel herausgegeben werden. Letztere dürfen sich ausschliesslich durch Kandidatennamen vom amtlichen Wahlzettel unterscheiden (Art. 24bis Abs. 1 UAG). Bei der Wahl der Mitglieder der Regierung vom 12. März 2000 waren nebst dem amtlichen noch weitere 12 nichtamtliche Wahlzettel verteilt worden. Viele Bürgerinnen und Bürger waren darüber erobert aber auch verunsichert. Dieses demokratieunwürdige Verwirrspiel wiederholte sich bei der Regierungswahl vom 14. März 2004 nochmals. Auf 11 nichtamtlichen Wahlzetteln kandidierten zehn Kandidatinnen und Kandidaten in unterschiedlicher Zusammensetzung für die Regierungssitze (Zusammenstellung siehe Anhang). Obwohl diesmal die Urheber nichtamtlicher Wahlzettel eruiert waren, verunsicherte die Vielzahl von Wahlzetteln viele Bürgerinnen und Bürger, so dass die Wahl des richtigen Wahlzettels zu einem Glücksspiel ausartete. Für viele war das Prozedere zu kompliziert, so dass sie nicht wählen gingen. Dies dürfte sicher nicht im Sinn der transparenten Ausübung demokratischer Volksrechte liegen. Nichtamtliche Wahlzettel sind nicht mehr zeitgemäss.

Damit das Wahlrecht bei Majorzwahlen für jede Bürgerin und für jeden Bürger inskünftig transparent und bürgerfreundlich ausgeübt werden kann, ist das Gesetz über die Urnenabstimmungen (UAG) dahingehend zu ändern, dass bei Majorzwahlen inskünftig eine amtliche Liste mit allen sich zur Wahl stellenden Kandidatinnen oder Kandidaten sowie ein amtlicher Wahlzettel, der so viele leere Linien aufweist, wie Mandate zu vergeben sind, ausgeteilt werden.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, das UAG im erwähnten Sinn so zu ändern und dem Kantonsrat darüber Antrag zu stellen, dass nichtamtliche Stimmzettel abgeschafft werden.»

1.2. Änderungsbedarf aufgrund der Praxis

Das Wahl- und Abstimmungsverfahrenrecht weist einen hohen Grad an Stetigkeit auf. Grundlegende Änderungen sind vergleichsweise selten. Dies ist zu begrüßen, denn häufige Revisionen könnten der für die Wahrnehmung der politischen Rechte hoch einzustufenden Rechtssicherheit abträglich sein. Zudem könnten häufige Revisionen der strikten Einhaltung des Grundsatzes, wonach kein Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt werden darf, das nicht den freien Willen der Stimmenden zuverlässig und unverfälscht wiedergibt,³ entgegenstehen.

Die Erfahrungen in der praktischen Anwendung des Wahl- und Abstimmungsrechts in Kanton und Gemeinden ergeben indessen immer wieder das Bedürfnis nach Anpassungen vorab in administrativen Verfahrensabläufen oder zwecks Erleichterungen zugunsten der Stimmberechtigten. Mit dem vorliegenden Nachtrag soll dem aktuellen Änderungsbedarf Rechnung getragen werden. So finden sich unter anderem Anpassungen bei der Unterzeichnung des Protokolls über die Abstimmungsergebnisse sowie bei der Festlegung des massgeblichen Stichtages der eidgenössischen Bevölkerungsstatistik im Hinblick auf die Zuteilung der Kantonsratsmandate auf die Wahlkreise.

³ Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Gemäss BGE 129 I 232 gewährleistet diese Bestimmung damit die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts als ungeschriebenes verfassungsmässiges Recht anerkannte Wahl- und Abstimmungsfreiheit. Danach besteht ein Anspruch darauf, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 129 I 185 E. 7.2; BGE 121 I 138 E. 3 mit Hinweisen).

1.3. Vorläufiger Verzicht auf eine grundlegende Änderung der Wahlkreiseinteilung

Art. 37 Abs. 2 KV sieht für die Wahl des Kantonsrates die acht Wahlkreise St.Gallen, Rorschach, Rheintal, Werdenberg, Sarganserland, See-Gaster, Toggenburg und Wil vor. In Gestalt einer Übergangsbestimmung werden in Art. 121 KV die politischen Gemeinden diesen Wahlkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung gilt gemäss Ingress zu Art. 121 KV «bis zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen nach Art. 37 Abs. 2 dieser Verfassung».

Nach Art. 119 Abs. 1 KV passt der Kantonsrat bestehende Gesetze, die mit dem neuen Verfassungsrecht nicht übereinstimmen, innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn der Verfassung an. Die Zuteilung der politischen Gemeinden zu den Wahlkreisen auf Gesetzesebene fällt nicht unter diese Verpflichtung. Einerseits existieren hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung keine gesetzlichen Bestimmungen, die nach Art. 119 Abs. 1 KV «mit dieser Verfassung nicht übereinstimmen». Andererseits ging der Verfassungsgeber davon aus, dass die in Art. 121 KV vorgenommene Zuteilung nicht nur für die Erneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2004/2008 Geltung hat, sondern möglicherweise auch noch für eine weitere Erneuerungswahl zur Anwendung gelangt. Diese Folgerung ergibt sich aus der in der Botschaft KV enthaltenen Wendung, wonach die Wahlkreis-Zuteilung nach Art. 121 KV «namentlich» für jene des Jahres 2004 gelten soll (Botschaft KV, S. 430).

Es ist angezeigt, mit einer grundlegend neuen Zuteilung der politischen Gemeinden zu den Wahlkreisen nach Art. 37 Abs. 2 KV noch zuzuwarten⁴. Dafür spricht zunächst der Umstand, dass die mit der neuen Kantonsverfassung festgelegten Wahlkreise einen gegenüber dem alten Verfassungsrecht markanten Wechsel brachten. Umso mehr ist es angezeigt, vor einer allfälligen Änderung in der Zuteilung der politischen Gemeinden zu den einzelnen Wahlkreisen eine weitere Erneuerungswahl des Kantonsrates nach der jetzt geltenden Ordnung durchzuführen. Dies erlaubt es, dass Erfahrungen, wie sie bei der erstmaligen Anwendung im Jahr 2004 gemacht worden waren, bestätigt oder widerlegt werden können bzw. neue Erfahrungen dazu gewonnen werden können.

Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Wahlkreiseinteilung einen auf Dauer ausgerichteten Bestand haben sollte; einerseits, um der bereits im vorangegangenen Abschnitt 1.2. erwähnten Rechtssicherheit im Bereich der politischen Rechte Rechnung zu tragen, andererseits, um die politische Planung der Parteien nicht zu erschweren. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es verfehlt, bereits heute eine Änderung in den Wahlkreisen vorzunehmen, um sie alsdann nach der nächsten Erneuerungswahl des Kantonsrates möglicherweise erneut anzupassen.

Im Rahmen der derzeit laufenden Justizreform auf kantonaler Ebene steht die allfällige Übereinstimmung der Gerichtskreise der erstinstanzlichen Gerichte mit den Wahlkreisen zur Diskussion. Auf Beginn der Amtsdauer der Gerichte, d.h. auf den 1. Juni 2009, soll die Justizreform umgesetzt sein. Es ist daher auch im Hinblick auf die Bündelung der Ressourcen sinnvoll, eine allfällige Änderung der Wahlkreise parallel zur Justizreform anzugehen und vorerst mit der Änderung der Wahlkreise zuzuwarten.

Schliesslich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass sich bislang kein dringendes Bedürfnis nach einer Änderung der in Art. 121 KV festgelegten Zuteilung der politischen Gemeinden manifestiert hat. Lediglich der Gemeinderat Rheineck hat mit Eingabe vom 18. November 2004 einen Wahlkreiswechsel beantragt und das Begehren gestellt, vom Wahlkreis Rheintal in den Wahlkreis Rorschach umgeteilt zu werden. Er hat dieses Anliegen mit der Zugehörigkeit der Gemeinde Rheineck zur Regionalplanungsgruppe Rorschach begründet. Die raumwirksamen Berührungspunkte der Gemeinde Rheineck zur Region Rorschach, die Verkehrsbeziehungen sowie die geographisch-topographischen Verhältnisse sprechen nach Ansicht des Gemeinderates Rheineck für den Verbleib der Gemeinde Rheineck in der Regionalplanungsgruppe Ror-

⁴ Die Zuteilung müsste naheliegenderweise im Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG), welches in Art. 53 ff. das Verfahrensrecht für die Wahl des Kantonsrates regelt, erfolgen.

schach. Das Interesse an einer klaren und konsequenten Organisation der regionalen Strukturen rechtfertigt die Bildung von Deckungsgleichheit von Wahlkreisen und Raumplanungsgruppen. Im Weiteren sei die Gemeinde Rheineck touristisch seit jeher Richtung Bodensee ausgerichtet. Dies zeige sich in der Mitgliedschaft der Gemeinde Rheineck bei der Tourismusdestination St.Gallen-Bodensee. Rheineck sei dagegen nicht Mitglied der Tourismusregion Rheintal-Werdenberg. Die Gemeinde sei zudem Mitträgerin der Schifffahrtsgesellschaft Rorschach. Als weitere Gründe für einen Wahlkreiswechsel führte der Gemeinderat Rheineck die Unterschiede in der Grösse der Wahlkreise Rheintal und Rorschach an. Während dem Wahlkreis Rheintal 13 Gemeinden mit rund 60'000 Einwohnern angehören würden, seien dies beim Wahlkreis Rorschach nur neun Gemeinden mit rund 40'000 Einwohnern. Daher sei Rheineck dem Wahlkreis Rorschach zuzuteilen. Die Regierung schliesst sich diesen Überlegungen an und beantragt die Umteilung.

Eine erneute Durchführung der Erneuerungswahl des Kantonsrates nach der geltenden Wahlkreisordnung könnte zu weiteren ähnlichen Begehren nicht nur von Seiten von Gemeindebehörden, sondern auch von politischen Parteien führen, weshalb ein Zuwarten mit einer grundlegenden Änderung der in der Verfassung vorgesehenen Wahlkreiseinteilung auch unter diesem Aspekt angezeigt ist.

1.4. Vernehmlassungsverfahren

1.4.1. Allgemeine Bemerkungen

Am 28. Juni 2005 ermächtigte die Regierung das Departement des Innern, Bericht und Entwurf zu einem VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen der Vernehmlassung zu unterstellen. Zur Stellungnahme wurden eingeladen:

- die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien;
- die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP);
- der Verband St.Galler Ortsgemeinden (VSGOG);
- der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV).

Der Entwurf des VI. Nachtrages zum Gesetz über die Urnenabstimmungen fand in der Vernehmlassung grösstenteils Zustimmung. Anlass zu Einwendungen gab die Beibehaltung der Wahlkreiseinteilung. Eine Partei wehrte sich gegen die Aufhebung der nichtamtlichen Stimmzettel. Weitere Anregungen finden sich nachfolgend bei den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

1.4.2. Wahlkreiseinteilung

Eine Mehrheit der eingegangenen Stellungnahmen sprach sich für die Beibehaltung der geltenden Wahlkreiseinteilung aus. Sie erachteten es als sinnvoll, mit der Änderung der Wahlkreiseinteilung abzuwarten, bis die Kantonsratswahlen 2008 durchgeführt und die damit verbundenen Erfahrungen gesammelt werden konnten. Der VSGP, der SGV und der Verband st.gallischer Gemeinderatsschreiber, Grundbuchverwalter und Vormundschaftssekretäre (VGGV) befanden die Diskussion um die Wahlkreiseinteilung zum jetzigen Zeitpunkt für notwendig. Sie begründeten dies mit den aktuell laufenden Diskussionen um Gebietseinteilungen im Zusammenhang mit Gemeindezusammenschlüssen und Kreiseinteilungen der Justiz. Sollte der Einbezug der Wahlkreisdiskussion aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, sprach sich der VSGP für den Einbezug der Gemeinden Degersheim und Rheineck in die aktuelle Revision aus. Die CVP wünscht eine Gesamtschau, d.h. die Koordination der Wahlkreiseinteilung mit der Neueinteilung der Gerichtskreise durch die Regierung. Dadurch sollte die Deckungsgleichheit der jeweiligen Kreise hergestellt werden.

Bei den Wahlkreisen handelt es sich nicht um einen territorialen Bezugsrahmen, der eine Regioneneinteilung bezweckt. Mit der Aufhebung der Bezirke in der neuen Kantonsverfassung wur-

den für die Proporzahlen die Wahlkreise geschaffen, um eine Bezugsgrösse für die Zuteilung der Mandate zu haben. Die Wahlkreise bilden die Grundlage für die ausgeglichene Berücksichtigung der Kantonsteile im Kantonsrat. Wahlkreise sind aber nicht die institutionellen Nachfolger der ehemaligen Bezirke.

Die Regierung zieht es vor, an der geltenden Wahlkreiseinteilung im Grundsatz festzuhalten. Einzig dem Begehren von Rheineck um Umteilung vom Wahlkreis Rheintal in den Wahlkreis Rorschach soll im vorliegenden Nachtrag entsprochen werden. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden keine weiteren Wünsche um Änderung der Zuteilung in einen anderen Wahlkreis geäußert. Der Gemeinderat St. Margrethen hat sich explizit gegen eine Änderung der Wahlkreiseinteilung zum heutigen Zeitpunkt ausgesprochen. Im Weiteren ist zurzeit eine Verfassungsinitiative der FDP hängig (Verfassungsinitiative «Verkleinerung des Kantonsrates»), welche eine Reduktion der Anzahl Mitglieder des Kantonsrates von heute 180 auf 120 vorsieht. Eine allfällige Herabsetzung der Anzahl Mitglieder des Kantonsrates kann nicht isoliert, d.h. ohne Überprüfung der Wahlkreise, diskutiert werden. Auch aus diesem Grunde drängt sich ein Zuwarten mit einer grundlegenden Änderung der Wahlkreise auf.

1.4.3. Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel

Die SP sprach sich gegen die Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel und für die Beibehaltung der bisherigen Lösung aus. Sie bezweifelt, dass die Wählenden die Namen von der Namensliste korrekt auf den Stimmzettel übertragen können. Zudem fügte die SP an, dass die Aufführung der Namen nach Alphabet jene Namen bevorzugen würde, die vorne im Alphabet stehen würden. Die CVP wünschte ein bürgerfreundliches Verfahren zum Ausfüllen des Wahlzettels, weil sie angesichts der «Staatsmüdigkeit» vieler Bürgerinnen und Bürger einen Rückgang der Wahlbeteiligung befürchtet, da die Wählenden die Kandidierenden von der Namensliste auf den Wahlzettel übertragen müssten. Die Regierung hält an der Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel fest, schlägt aber ein Verfahren vor, nach welchem auf den Stimmzetteln die Namen der im Wahlvorschlagsverfahren geprüften wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Wählenden können die Namen derjenigen Personen, die sie wählen möchten, direkt auf dem Stimmzettel ankreuzen und/oder andere wählbare Personen aufführen und ankreuzen. Damit erübrigt sich das Abschreiben von einer Namensliste, wie sie noch im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen war (vgl. Ziff. 2.4.2. dieser Botschaft).

2. Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel

2.1. Ausgangslage

2.1.1. V. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

In der Novembersession 2002 und in der Februarsession 2003 beriet der Kantonsrat den Erlass eines V. Nachtrags zum Urnenabstimmungsgesetz (vgl. ProtKR 2000/2004 Nr. 397 und ProtKR 2000/2004 Nr. 419). In ihrer Botschaft zu diesem Nachtrag vom 20. August 2002 (ABI 2002, 1717 ff.) wies die Regierung auf die Mängel des Systems der nichtamtlichen Stimmzettel hin und zeigte verschiedene Optionen zur Verbesserung des bestehenden Zustandes auf. Sie schlug dem Parlament in ihrem Entwurf – als damalige Option 2 – vor (ABI 2002, 1730 und 1735 f.), die nichtamtlichen Stimmzettel abzuschaffen und einen amtlichen Stimmzettel mit leeren Linien einzuführen unter gleichzeitiger Schaffung einer amtlichen Kandidierenden-Übersicht (Namensliste).

In der Grundsatzabstimmung der vorberatenden Kommission sprachen sich gleich viele Mitglieder der Kommission für bzw. gegen die Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel aus, worauf der Kommissionspräsident den Stichentscheid zugunsten der Beibehaltung der nichtamtlichen Stimmzettel fällte (ProtKR 2000/2004 Nr. 297 / 1).

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hielt der Kantonsrat am bestehenden System der nichtamtlichen Stimmzettel fest (ProtKR 2000/2004 Nr. 397 / 4 ff.). Argumente für die Bei-

behaltung waren die demokratische Funktion der nichtamtlichen Stimmzettel im Sinn eines Wahlkampfinstrumentes sowie die Respektierung des freien Wählerwillens. Die Gegner der Abschaffung anerkannten die Problematik der Häufung von nichtamtlichen Stimmzetteln und der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit für die Wählerschaft. Sie befürchteten durch die Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel und die Einführung einer Namensliste aber eine Benachteiligung derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die auf der Namensliste nicht am Anfang des Alphabets stünden. Zudem wurde auf diejenigen Wählerinnen und Wähler hingewiesen, die Mühe mit dem Schreiben bekundeten und daher nicht in der Lage wären, unter Umständen über 40 Namen von der Namensliste auf den Stimmzettel zu übertragen. Es wurde auch auf die Gefahr einer sinkenden Stimmbeteiligung sowie die Verwechslung von ähnlichen Namen hingewiesen.

2.1.2. Sachverhalt

Unmittelbarer Anlass für die Motion 42.04.14 «Majorzwahlrecht: Abschaffung der nichtamtlichen Wahlzettel!» bildeten die letzten beiden Wahlen der Mitglieder der Regierung vom 12. März 2000 und vom 14. März 2004. Neben dem amtlichen Stimmzettel (nachfolgend mit Nummer 0 versehen) wurden für diese Wahlen je elf nichtamtliche Stimmzettel (nachfolgend mit 1 bis 11 bezeichnet) herausgegeben. Die Stimmzettel wiesen folgende Gestaltung auf:

– Regierungswahl vom 12. März 2000:

- 0 ____/____/____/____/____/____/____
- 1 Hilber / Linder / Schönenberger / Grüninger / Roos / Stöckling / ____
- 2 Schlegel / Zemp / ____/____/____/____/____
- 3 Schönenberger / Grüninger / Roos / Stöckling / Haag / Hilber / Linder
- 4 Schönenberger / Grüninger / Roos / Stöckling / Keller / Hilber / Linder
- 5 Schönenberger / Keller / Schlegel / Grüninger / Haag / Zemp / Hilber
- 6 Schönenberger / Roos / Grüninger / Stöckling / Hilber / ____/____
- 7 Schönenberger / Stöckling / Grüninger / Haag / Roos / Keller / Schlegel
- 8 Schönenberger / Stöckling / Hilber / Grüninger / Roos / Haag / Keller
- 9 Schönenberger / Stöckling / Zemp / Keller / Schlegel / Haag / Grüninger
- 10 Schönenberger / Stöckling / Zemp / Keller / Schlegel / Haag / Hilber
- 11 Stöckling / Haag / Keller / ____/____/____/____

– Regierungswahl vom 14. März 2004:

- 0 ____/____/____/____/____/____/____
- 1 Grüninger/Haag/Hilber/Keller-Sutter/Keller/Schönenberger/Stöckling
- 2 Haag/Hanselmann/Hilber/Keller-Sutter/Keller/Schönenberger/Stöckling
- 3 Haag/Hilber/Jörin/Keller-Sutter/Keller/Schönenberger/Stöckling
- 4 Haag/Keller-Sutter/Stöckling/____/____/____/____
- 5 Haag/Keller-Sutter/Stöckling/Jörin/Straub/____/____
- 6 Haag/Keller-Sutter/Stöckling/Keller/Schönenberger/Jörin/Straub
- 7 Hilber/Hanselmann/____/____/____/____
- 8 Hilber/Hanselmann/Keller-Sutter/Grüninger/Haag/Keller/Schönenberger
- 9 Hilber/Hanselmann/Keller-Sutter/Haag/Keller/Schönenberger/Stöckling
- 10 Jörin/Straub/____/____/____/____
- 11 Schönenberger/Grüninger/Keller/____/____/____/____

2.2. Beurteilung der geltenden Ordnung

Die Regierung hat in ihrer Botschaft zum V. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen ausgeführt (ABI 2000, 1728), bei der heute geltenden Regelung bestehe die Gefahr, dass Verwirrung und Verunsicherung bei den Wählerinnen und Wählern entstehen könnten. Dieser Einschätzung könnte zwar entgegengehalten werden, dass mündige und hinreichend informierte Bürgerinnen und Bürger in der Lage sein sollten, die einzelnen Stimmzettel zu werten

und ihre Stimmabgabe auf der Basis von differenzierten Überlegungen vorzunehmen. Dass Verunsicherung und Verwirrung bei einer Vielzahl von nichtamtlichen Stimmzetteln aber dennoch auftreten, haben die Erfahrungen im Zusammenhang mit den elf nichtamtlichen Stimmzetteln bei den Erneuerungswahlen der Regierung gezeigt. Es bestehen berechtigte Zweifel, ob bei solchen Vorkommnissen dem Grundsatz, wonach die Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe gewährleisten muss, noch nachgelebt werden kann.

Diese Beurteilung ist nach wie vor zutreffend. Zwar sind mit Erlass des V. Nachtrags zum Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 3. April 2003 andere mit den nichtamtlichen Stimmzetteln verbundene Nachteile behoben worden. So besteht der von der Regierung in ihrer Botschaft vom 20. August 2002 aufgeführte Nachteil, dass die Herausgabe von nichtamtlichen Stimmzetteln ein hohes Risiko der Ungültigerklärung wegen formellen Mängeln in der Stimmzettelgestaltung in sich birgt (ABI 2002, 1727 f.), nicht mehr. Heute werden nichtamtliche Stimmzettel auf der Basis von Wahlvorschlägen von der Gemeinde bzw. vom zuständigen Departement gegen Ersatz der Druckkosten erstellt (Art. 24 und 24ter UAG). Die mit dem V. Nachtrag eingeführte Regelung der Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel hat zudem den Nachteil beseitigt, dass nach vorherigem Recht Namen von Personen ohne deren Einverständnis auf einen nichtamtlichen Stimmzettel gesetzt werden konnten. Ebenso ist damit Transparenz über die Urheberschaft eines nichtamtlichen Stimmzettels geschaffen worden.

2.3. Alternative: Ersatzlose Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel

Die Motion 42.04.14 «Majorzwahlrecht: Abschaffung der nichtamtlichen Wahlzettel!» könnte dahingehend umgesetzt werden, dass die nichtamtlichen Stimmzettel ersatzlos abgeschafft werden. Es würde nur noch ein mit leeren Linien versehener (amtlicher) Stimmzettel erstellt und versandt.

Die Regierung hat diese Option in ihrer Botschaft zum V. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen ebenfalls zur Diskussion gestellt (ABI 2002, 1729). Sie kam indessen zum Schluss, diese Option nicht weiter zu verfolgen. Dabei ging sie von der Überlegung aus, dass es für das Verfahren bei der Bestellung von vom Volk gewählten Behörden unabdingbar ist, ein Mindestmass an Informationen zu verbreiten. Im Weiteren gebietet der Grundsatz der Rechtsgleichheit, dass der Zugang zu den Informationen allen Stimmberechtigten auf dieselbe Weise ermöglicht werden muss. Dies zu gewährleisten, ist Sache des zuständigen Gemeinwesens. Was für Sachabstimmungen gilt, nämlich die Unterbreitung einer Abstimmungsvorlage durch die Behörden (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. a UAG, Art. 119 des Gemeindegesetzes [sGS 151.2; abgekürzt GG], Art. 1bis f. RIG), muss bei Wahlen zwecks Sicherstellung der Besetzung der Behörden ebenfalls Geltung haben. Zwar liesse sich einwenden, dass die geltende Rechtslage diese allgemeine Information nicht verlangt, indem sie im Hinblick auf eine Majorzwahl in Kauf nimmt, dass keine Wahlvorschläge für nichtamtliche Stimmzettel eingereicht werden. Dieses Argument trifft zu. Allerdings ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass dieser Sachverhalt zumindest in den politischen Gemeinden nicht eintritt bzw. dass in diesen Gemeinden die kandidierenden Personen auch auf andere Weise als in der Form von nichtamtlichen Stimmzetteln öffentlich bekannt gemacht werden. Er hat deshalb für die Spezialgemeinden in Art. 24 Abs. 2 UAG vorgesehen, dass deren Rat nach Massgabe der Gemeindeordnung nichtamtliche Stimmzettel herausgeben kann, wenn gültige Wahlvorschläge eingereicht worden sind. Anders zeigt sich die Situation dann, wenn die nichtamtlichen Stimmzettel abgeschafft würden. In diesem Fall gäbe es bei einer ersatzlosen Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel überhaupt kein gesetzlich vorgesehenes Informationsinstrument mehr, welches die Stimmberechtigten über die Namen der Kandidierenden ins Bild setzen würde.

Es besteht kein Anlass, heute eine gegenüber der Botschaft zum V. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen andere Haltung einzunehmen. Von einer ersatzlosen Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel ist abzusehen.

2.4. Neuregelung

2.4.1. Vorgaben

Im Hinblick auf eine neue Lösung geht es zunächst darum, eine Regelung anzustreben, die nicht schon von Anfang an ein vergleichsweise hohes Risiko in sich birgt, dass aus formellen Gründen Wahlhandlungen für ungültig erklärt werden müssen. Politische Gruppierungen und Gemeinwesen sollen sich bei der Wahlvorbereitung nicht mit Fragen der formalen Gestaltung von Stimmzetteln auseinandersetzen müssen.

Auf Seiten der Stimmberechtigten besteht sodann das Bedürfnis nach einer für die Stimmabgabe klaren Ausgangslage. Ihr Wille muss im Sinn der bereits erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung unverfälscht zum Ausdruck kommen können. Verunsicherung durch eine Vielzahl von Stimmzetteln, die teils dieselben und teils andere Kandidierende aufführen und überdies noch mit leeren Zeilen versehen sind, muss vermieden werden.

Unabdingbar ist im Weiteren, dass die Stimmberechtigten hinreichend darüber informiert sind, welche Personen kandidieren. Der Informationsgehalt, der den nichtamtlichen Stimmzetteln zukommt, muss demzufolge beibehalten, im Sinn einer transparenten Wahlvorbereitung aber ausgeweitet werden.

Letztlich erscheint es von Vorteil, wenn ein Verfahren realisiert wird, das mehr oder weniger an bereits heute geltende Verfahrensregeln angelehnt ist. Dabei ist jedoch ausschlaggebend, dass die bereits verhältnismässig lange dauernden Verfahren nicht noch weiter ausgedehnt werden. Insbesondere gilt dies bei Ersatzwahlen aufgrund des Ausscheidens aus dem Amt während der Amtsdauer. Es ist zu vermeiden, dass Vakanzen in Behörden allzu lange bestehen bleiben. Einer vollzähligen Besetzung der Behörden ist sowohl hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit als auch unter parteipolitischen Gesichtspunkten grosse Bedeutung beizumessen.

2.4.2. Wahlvorschlagsverfahren mit Wahlzetteln mit aufgedruckten Namen

Die Regierung schlägt – in Übereinstimmung mit ihrem Antrag in der Botschaft zum V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen sowie mit dem Anliegen, wie sie in der Motion 42.04.14 «Majorzwahlrecht: Abschaffung der nichtamtlichen Wahlzettel!» geäußert worden sind – vor, die nichtamtlichen Stimmzettel abzuschaffen. Auf die damals vorgeschlagene Namensliste soll verzichtet werden. Es sollen nur amtliche Stimmzettel gedruckt werden, auf welchen die Namen der im Wahlvorschlagsverfahren geprüften Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und in fortlaufender Nummerierung aufgeführt sind. Den Stimmberechtigten wird ein einziger amtlicher Stimmzettel, der die Namen der sich zur Wahl stellenden Kandidatinnen und Kandidaten enthält, zugestellt. Für die Bereitstellung dieses Dokumentes ist das Anmeldeverfahren zu modifizieren, das nach heutigem Recht für die Einreichung von Wahlvorschlägen für nichtamtliche Stimmzettel anwendbar ist. Der wesentlichste Unterschied zu diesem Verfahren besteht darin, dass dieses nicht zur Erstellung und Herausgabe von nichtamtlichen Stimmzetteln führt, sondern zur Erstellung eines einzigen amtlichen Stimmzettels, der bereits die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten enthält.⁵ Neben jedem Namen ist ein leeres Kästchen aufgedruckt, in das die Stimmberechtigten ein Kreuz anbringen können. Der Stimmzettel enthält nebst den Namen der wählbaren Personen leere Linien in der Anzahl der zu vergebenden Mandate, auf welchen die Stimmberechtigten weitere wählbare Personen aufführen können. Beispiele von Stimmzetteln für Majorzwahlen finden sich in den Beilagen.

⁵ Die in der Novembersession 2004 eingereichte und in der Aprilsession 2005 zurückgezogene Motion 42.04.32 «Urnenabstimmungsgesetz» forderte die Berücksichtigung der in der Praxis auftretenden Probleme bei der Auszählung, wenn Stimmberechtigte bei Majorzwahlen mehr als einen Stimmzettel ins Kuvert legen. Das Anliegen der Motion wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gegenstandslos. Künftig soll den Stimmberechtigten nur noch ein einziger amtlicher Stimmzettel ausgehändigt werden.

Im Zusammenhang mit dem V. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen hat die Regierung in Bezug auf das Wahlvorschlagsverfahren mit Namenslisten vorgeschlagen, dass nur gültig wählt, wer einer auf der Namensliste verzeichneten Person die Stimme gibt (vgl. Ziff. 5.7.2.4. der Botschaft vom 20. August 2002; ABl 2002, 1737). Diese Regelung – so die Begründung in der damaligen Botschaft – trägt der Vorgabe Rechnung, das Wahlverfahren transparent zu gestalten und für die Stimmberechtigten eine nachvollziehbare Ausgangslage für die Auswahl der kandidierenden Personen zu schaffen. Mit dem nun vorgeschlagenen Verfahren wird dasselbe Ziel erreicht. Anstelle einer Namensliste werden die Namen der Kandidierenden, die ihre Kandidatur im Wahlvorschlagsverfahren eingereicht haben, auf dem amtlichen Wahlzettel aufgedruckt. Wenn im Hinblick auf eine Wahl keine Wahlvorschläge eingehen, kann auch kein Wahlzettel mit aufgedruckten Namen erstellt werden. Diesfalls sollte für jede wählbare Person gestimmt werden können.

Der Kantonsrat führte zu dieser Regelung eine Diskussion, obschon er zuvor auf Antrag seiner vorberatenden Kommission den Beschluss gefasst hatte, am System der nichtamtlichen Stimmzettel festzuhalten. Die vorberatende Kommission hatte ihm vorgeschlagen, Art. 25 Abs. 3 UAG – in Anlehnung an die Vorlage der Regierung – so zu formulieren, dass Stimmzettel für Majorzwahlen nur mit Kandidatennamen ausgefüllt werden dürfen, die auf nichtamtlichen Stimmzetteln aufgedruckt sind. Sollten keine nichtamtlichen Stimmzettel vorliegen oder sollten alle nichtamtlichen Stimmzettel zusammen weniger Kandidaten enthalten als Mandate zu vergeben sind, hätte für jede wählbare Person gestimmt werden können. Der Kantonsrat sprach sich gegen eine solche Regelung aus. Es wurde argumentiert, dass damit während des Wahlkampfes nicht mehr reagiert werden könne und die Wahlfreiheit auf Seiten der Stimmberechtigten eingeschränkt würde bzw. bloss dann umfassend sei, wenn keine nichtamtlichen Stimmzettel vorliegen (vgl. ProtKR 2000/2004 Nr. 397 / 17 ff.). Nach dem heute geltenden Art. 25 Abs. 3 UAG⁶ dürfen Stimmzettel für Majorzwahlen einerseits mit Kandidatennamen, die auf nichtamtlichen Stimmzetteln aufgedruckt sind, und andererseits mit Namen von anderen wählbaren Personen ausgefüllt werden.

Diese Überlegungen führen dazu, die geltende Regelung, die für nichtamtliche Stimmzettel anwendbar ist, auch für das künftige Wahlvorschlagsverfahren vorzusehen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Mit der Änderung in Art. 13 Abs. 1 Bst. b wird unter Berücksichtigung der Organisationsautonomie der Gemeinden dem Bedürfnis der Spezialgemeinden nach einer flexibleren Lösung der Vortageregelung Rechnung getragen.

Art. 20 ist mit Blick auf die Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel anzupassen. Künftig ist die Veröffentlichung von Ort und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen im Hinblick auf die Herausgabe der Stimmzettel mit den aufgedruckten Namen der Kandidierenden erforderlich. Dieser Publikationsvorschrift wird mit der Neufassung von Abs. 3 Bst. b und d entsprochen.

Art. 20bis, Art. 20bis^a und Art. 20quater entsprechen materiell dem Wahlvorschlagsverfahren für die Erstellung und die Herausgabe von nichtamtlichen Stimmzetteln. Dieses Wahlvorschlagsverfahren wird unverändert für die Herausgabe der Stimmzettel mit den aufgedruckten Namen der Kandidierenden im Zusammenhang mit der Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel übernommen.

Art. 22: Die Auslassung in Abs. 1 («bei der Erneuerungswahl der Ständeräte») ist geboten, weil die Ständeratswahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen (Art. 17 Abs. 2 UAG) stattfinden. Damit erübrigt sich die explizite Erwähnung. In Abs. 2 Bst. c entfällt der Begriff «amtlich».

⁶ Diese Fassung entstand aufgrund der Beratungen des damaligen Kantonsrates.

Nachdem die nichtamtlichen Stimmzettel abgeschafft werden, ist auch die Bezeichnung «amtlicher Stimmzettel» aufzuheben. Eine Differenzierung zwischen amtlichem und nichtamtlichem Stimmzettel ist künftig nicht mehr erforderlich. Abs. 2 Bst. d entfällt, da es künftig keine nichtamtlichen Stimmzettel mehr gibt.

Art. 23: Die Ergänzung des Randtitels drängt sich auf, weil ein neuer Art. 23bis eingefügt wurde, der sich ebenfalls zum Stimmzettel äussert. Die Auslassung vor dem Begriff «Stimmzettel» ergibt sich aufgrund der Streichung der nichtamtlichen Stimmzettel. Die Auslassung des zweiten Satzes in Abs. 1 ist darin begründet, dass dieser Satz im neuen Art. 23bis in veränderter Form wieder aufgenommen wird.

Art. 23bis: Abs.1 entspricht dem ehemaligen zweiten Satzteil des zweiten Satzes von Art. 23 Abs. 1. Abs. 2 äussert sich zum neuen Inhalt des Stimmzettels. Auf den Stimmzetteln sind die Namen der gültig vorgeschlagenen Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge und in fortlaufender Nummerierung aufgeführt. Die alphabetische Auflistung der Kandidierenden verhindert, dass der Gemeinde bzw. dem zuständigen Departement vorgeworfen werden könnte, sie bzw. es würde je nach Platzierung der Namen in den Wahlkampf eingreifen. Im Weiteren finden sich auf dem Stimmzettel leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten. Neben jedem Namen und jeder leeren Linie ist ein leeres Kästchen angebracht, in welches die wählende Person ein Kreuz anbringen kann. Das Ankreuzen ist für die Stimmenden wesentlich einfacher als das Abschreiben von Namen. Die Gefahr von Verwechslungen infolge falsch geschriebener Namen wird bei offiziell Kandidierenden völlig eliminiert. Die Stimmbürgerin und der Stimmbürger müssen keine Namen mehr auf den Wahlzettel schreiben, sie können die von ihnen gewünschte Person direkt ankreuzen. Wollen sie weitere wählbare Personen aufführen, so können sie deren Namen auf die leeren Linien schreiben und ebenfalls mit einem Kreuz versehen.

Die Aufhebung von *Art. 24, Art. 24bis und Art. 24ter* ergibt sich infolge Abschaffung der nichtamtlichen Stimmzettel.

Art. 25 ist dahingehend zu ändern, dass einerseits die Unterscheidung von amtlichem und nichtamtlichem Stimmzettel wegfällt (Aufhebung von Abs. 1) und andererseits auf den Stimmzetteln für Majorzwahlen diejenigen Kandidatennamen angekreuzt werden können, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind (Abs. 2 Bst. a) bzw. diejenigen Kandidatennamen, die der Stimmende selbst auf den Stimmzettel schreibt (Abs. 2 Bst. b). In Bezug auf die Beibehaltung der geltenden Regelung von Abs. 2 Bst. b ist auf die Bemerkungen im vorangegangenen Abschnitt 2.4.2. zu verweisen.

Art. 26: Künftig sind bei Majorzwahlen an der Urne nur noch die amtlichen Stimmzettel aufzulegen.

Art. 32: Ein Stimmzettel ist dann ungültig, wenn die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Kandidaten übersteigt.

Art. 35: Bst. c entfällt, da diese Bereinigung zu einer Benachteiligung derjenigen Personen führen würde, die der Stimmende auf die leeren Linien schreibt. Diese würden zuerst von einer allfälligen Streichung betroffen. Kreuzt der Stimmende gedruckte und von Hand geschriebene Namen an, so dass die Anzahl Kreuze die Anzahl der zu wählenden Kandidaten übersteigt, so würden bei einer Regelung nach Art. 35 Bst. c die von Hand geschriebenen Namen zuerst gestrichen. Deshalb gilt Art. 32, der vorsieht, dass bei Anbringen zu vieler Kreuze, d.h. mehr in der Zahl als Kandidaten zu wählen sind, der ganze Stimmzettel ungültig ist.

Art. 40: Bisher mussten alle Stimmzählerinnen und Stimmzähler das Protokoll unterzeichnen, d.h. auch jene, die nicht bis zum Abschluss der Ermittlungsarbeiten im Einsatz standen. Künftig sollen aus praktischen Gründen weniger Personen, nämlich jene, die in Art. 40 Abs. 1 bezeichnet werden, unterschreiben müssen.

Art. 41 verlangt in Abs. 2, dass die Stimmzettel der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen «sofort dem zuständigen Departement zuzustellen» sind. Neu soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass alle Stimmzettel bei der Gemeinde aufbewahrt werden. Der Versand von Material einzig zum Zweck der zentralen Zwischenlagerung beim Kanton ist weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Nach erfolgter Erhaltung der eidgenössischen Abstimmung durch den Bund kann das Material auch seitens der Gemeinde vernichtet werden; eine Übermittlung an den Kanton ist hierfür nicht erforderlich. Die Aufbewahrung in der Gemeinde soll indessen nicht einseitig angeordnet, sondern zwischen ihr und dem zuständigen Departement abgesprochen werden.

In *Art. 50 Abs. 1* ist der Begriff «amtlicher Stimmzettel» durch «Stimmzettel» zu ersetzen.

Art. 53: Seitens des Bundes liegt die eidgenössische Bevölkerungsstatistik des Vorjahres erfahrungsgemäss erst im September vor. Die Änderung, d.h. die Vorverlegung der Frist in Abs. 3 erlaubt die Berechnung der Mandatzuteilung auf die Wahlkreise zu einem früheren Zeitpunkt, was die Vorbereitungshandlungen der politischen Parteien im Hinblick auf die Erneuerungswahlen erleichtert.

Art. 53bis: Die Umteilung der politischen Gemeinde Rheineck vom Wahlkreis Rheintal in den Wahlkreis Rorschach erfordert die Umschreibung der bisher in Art. 121 KV (Schlussbestimmungen) verankerten Wahlkreise im Gesetz. Art. 121 KV wird damit durch Art. 53bis ersetzt, der die Änderung in den Wahlkreisen Rheineck und Rorschach berücksichtigt.

Art. 55 sieht in Abs. 2 vor, dass das zuständige Departement unmittelbar nach Bereinigung der Wahlvorschläge für die Kantonsratswahlen diese im Amtsblatt veröffentlicht. Nachdem die Stimmberechtigten durch Zustellung der Wahllisten hinreichend Kenntnis von den Kandidierenden erhalten, soll aus Kostengründen auf diese Publikation verzichtet werden.

In *Art. 55bis Abs. 3* ist der Begriff «amtlicher Stimmzettel» durch «Stimmzettel» zu ersetzen.

4. Kostenfolgen

Der Erlass des VI. Nachtrages zum UAG hat keine Mehraufwendungen zur Folge. Auf Gemeindeebene können Einsparungen bei den Kosten für die Verpackung des Stimmmaterials erzielt werden, weil der Versand von nichtamtlichen Stimmzetteln entfällt.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den VI. Nachtrag zum UAG einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Wahl der Mitglieder des Ständerates (Beispiel eines Stimmzettels)

Beilage 1

Wahl der Mitglieder des Ständerates

(Amtsdauer 2003 bis 2007)

19. Oktober 2003

Wahlanleitung:

1. Sie dürfen den Stimmzettel nur handschriftlich ausfüllen.
2. Kreuzen Sie die gewünschten Personen an.
3. Wenn mehr als 2 Namen angekreuzt sind, ist der ganze Stimmzettel ungültig!
4. Kumulieren ist nicht erlaubt. Jeder Name darf nur einmal aufgeführt sein.
5. Auf den leeren Linien können andere wahlfähige Personen handschriftlich aufgeführt werden. Sie sind ebenfalls anzukreuzen. Nebst Name und Vorname sind weitere Präzisierungen (z.B. Beruf, Wohnadresse) anzugeben, die eine Verwechslung ausschliessen.

Stimmzettel hier abtrennen

Stimmzettel

Kanton St.Gallen



max.
2

19. Oktober 2003

Wahl der Mitglieder des Ständerates

1 **Allenspach Alex**, Dr.iur., Muolen, FDP

2 **Bodenmann Barbara**, lic.phil., Mels, SP (bisher)

3 **Christiansen Carlo**, Niederuzwil, SVP (bisher)

4 **Degenhart Doris**, lic.iur., St.Gallen, CVP

**Wahl der Mitglieder der Regierung
(Beispiel eines Stimmzettels)**

Beilage 2

V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Entwurf der Regierung vom 20. September 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. September 2005⁷ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 41 bis 54, Art. 65 bis 68 und von Art. 112 bis 117 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁸

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁹ wird wie folgt geändert:

b) Initiativ- und Referendumsbegehren

Art. 1ter. Das **Initiativ- oder das Referendumskomitee** kann für den erläuternden Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen. **Besteht kein Referendumskomitee, treten die das Referendumsbegehren einreichenden Personen an seine Stelle.**

Die Staatskanzlei setzt dem **Initiativ- oder dem Referendumskomitee** eine nicht erstreckbare Frist zur Einreichung der Stellungnahme an. Verstreicht die Frist ungenützt, wird im erläuternden Bericht die auf den Unterschriftenbogen und -karten enthaltene Begründung berücksichtigt. Fehlt diese, entfällt eine Stellungnahme des **Initiativ- oder des Referendumskomitees**.

Das für den Erlass des erläuternden Berichtes zuständige Organ kann Vorschriften über den Umfang erlassen und unsachliche Ausführungen bereinigen.

Verfassungsreferendum

Art. 4. Dem obligatorischen Verfassungsreferendum unterstehen:

- a) der Beschluss des **Kantonsrates** auf Gesamtrevision der Kantonsverfassung;
- b) die Kantonsverfassung und ihre Änderungen;
- c) **Beschlüsse des Kantonsrates über die Genehmigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungsrang.**

⁷ ABI 2005, ●.

⁸ sGS 111.1.

⁹ sGS 125.1.

Gesetzesreferendum

Art. 5. Dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstehen die Gesetze **und die Beschlüsse des Kantonsrates über die Genehmigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Gesetzesrang.**

Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

Referendumsklausel

Art. 12. Die Unterstellung unter das Referendum oder der Beschluss, dass ein Erlass wegen Dringlichkeit **nach Art. 68** der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁰ dem Referendum **später** untersteht, ist im Erlass festzuhalten.

In Verfassungsvorlagen muss die Unterstellung unter das Referendum nicht festgehalten werden, in Gesetzen nur, wenn das obligatorische Finanzreferendum Anwendung findet.

Verfassungsvorlagen

Art. 13. Das obligatorische Referendum über Verfassungsvorlagen ____ richtet sich nach **Art. 48 sowie 114 und 116** der Kantonsverfassung.

Verfahren

Art. 15. Der Antrag, den Erlass dem Volk zu unterbreiten, ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung im **Kantonsrat** zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten. Über den Antrag wird sofort beraten und abgestimmt.

—

Referendumsfrist

Art. 18. Die Volksabstimmung ist innert der Referendumsfrist zu verlangen.

Die Frist beginnt am Tage, nach dem die Referendumsvorlage veröffentlicht worden ist, und dauert **vierzig** Tage.

Der Tag, an dem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung hervorzuheben.

Feststellung des Zustandekommens

Art. 27. Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt das zuständige Departement fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.

Als ungültig werden ausgeschieden;

- a) die Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist;
- b) die Unterschriften auf Bogen und Karten, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

¹⁰ sGS 111.1.

Das zuständige Departement veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften, aufgeteilt nach politischen Gemeinden und **Wahlkreisen**.

Art. 30 und 31 werden aufgehoben.

Art. 32 und 33 werden aufgehoben.

Eindeutigkeit und Einheitlichkeit

Art. 34. Das Initiativbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf keine Bedingungen enthalten.

Es darf nur einen einzigen Erlass zum Gegenstand haben, dessen Vorschriften untereinander in einem inneren Zusammenhang stehen müssen.

Es dürfen weder ___ **mehrere** ausgearbeitete Entwürfe noch Initiativbegehren und Referendumsbegehren verbunden werden.

Verfahren

Art. 36. Das Initiativkomitee legt der Regierung den Wortlaut des Initiativbegehrens samt allfälliger Begründung und die Mitgliederliste schriftlich vor.

Die Regierung entscheidet innert vier Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens. Sie kann diese von Bedingungen abhängig machen.

Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn:

- a) es rechtmässig ist;
- b) die Voraussetzungen nach Art. **34 und 35** dieses Gesetzes erfüllt sind.
- c) ___

Anmeldung

Art. 37. Das Initiativkomitee meldet das zulässige Initiativbegehren schriftlich beim zuständigen Departement an.

Die Anmeldung erfolgt innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit.

Einreichung

Art. 41. Das Initiativkomitee reicht das Initiativbegehren innert **fünf Monaten** seit Veröffentlichung dem zuständigen Departement ein.

Das zuständige Departement vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung und die Namen der Personen, welchen die Unterschriftenbogen und -karten übergeben. Es bestätigt schriftlich die Einreichung des Initiativbegehrens.

Art. 46 wird aufgehoben.

Zustimmung

Art. 47. Stimmt der **Kantonsrat** einem ____ **Initiativbegehren** zu, so untersteht der Erlass dem Gesetzesreferendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum.

b) Form und Inhalt des Gegenvorschlags

Art. 49. ____

Der Kantonsrat beschliesst den Gegenvorschlag in der Form eines ausformulierten Entwurfs.

Der Gegenvorschlag muss sich auf den Gegenstand des Initiativbegehrens beziehen. Er kann unter Wahrung des Grundgedankens des Begehrens eine selbständige Lösung treffen.

Art. 53 wird aufgehoben.

Überschrift nach Art. 53. A^{bis}. Einheitsinitiative

Kantonsrat a) Zustimmung

Art. 53bis (neu). **Stimmt der Kantonsrat einer Einheitsinitiative zu, hat er innert einem Jahr nach der Beschlussfassung einen dem Begehren entsprechenden Erlass zu verabschieden.**

Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert einem Jahr abschliessend zu behandeln.

b) Ablehnung

Art. 53ter (neu). **Lehnt der Kantonsrat eine Einheitsinitiative ab, beschliesst er gleichzeitig, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will.**

1. mit Gegenvorschlag

Art. 53quater (neu). **Der Kantonsrat kann den Gegenvorschlag entweder in der Form einer einfachen Anregung oder in der Form eines ausformulierten Entwurfs beschliessen.**

Arbeitet der Kantonsrat innert einem Jahr nach seiner Stellungnahme einen in Aussicht genommenen Gegenvorschlag nicht aus, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an.

Der Kantonsrat kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss zu beschliessen.

2. ohne Gegenvorschlag

Art. 53quinquies (neu). **Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ohne Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an.**

Allgemeine Anregung

Art. 53sexies (neu). **Stimmt das Volk einer Einheitsinitiative oder einem Gegenvorschlag in der Form der allgemeinen Anregung zu, verabschiedet der Kantonsrat innert einem Jahr nach der Volksabstimmung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.**

Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert einem Jahr abschliessend zu behandeln.

Massgebliche Vorschriften

Art. 53septies (neu). **Die Vorschriften über die Gesetzesinitiative werden sachgemäss angewendet.**

Überschrift nach Art. 53septies (neu). A^{ter}. *Mehrere Initiativbegehren und Rückzug von Initiativbegehren*

Die Überschrift vor Art. 55 wird aufgehoben.

Rückzug von Initiativbegehren a) Im Allgemeinen

Art. 55. Das Initiativbegehren kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückgezogen werden.

Ein teilweiser oder bedingter Rückzug oder eine Änderung des Wortlautes des Begehrens ist unzulässig.

Die eingereichten Bogen und Karten werden nicht zurückgegeben.

b) Frist

Art. 56. Ein Initiativbegehren kann spätestens innert sieben Tagen nach dem Beschluss des **Kantonsrates** über seine Stellungnahme zum Begehren zurückgezogen werden, sofern der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Wird der Gegenvorschlag ausgearbeitet, so ist der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig.

Kommt kein Beschluss des **Kantonsrates** zustande, so ist der Rückzug zulässig bis zum Ablauf der Frist, die dem **Kantonsrat** zur Behandlung des Begehrens gesetzt ist.

c) Verfahren

Art. 57. Die Erklärung des Rückzugs eines Initiativbegehrens ist dem zuständigen Departement schriftlich einzureichen. Dieses stellt fest, ob das Initiativbegehren gültig zurückgezogen worden ist.

d) Erlasse des Kantonsrates

Art. 58. Nach dem Rückzug des Begehrens setzt der **Kantonsrat** die Beratung über den Gegenvorschlag im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren fort, sofern er nicht die Behandlung abbricht.

Vom **Kantonsrat** bereits verabschiedete, noch dem Referendum unterstehende Gesetze und Beschlüsse werden behandelt, als wären sie ohne Rücksicht auf ein Initiativbegehren ergangen.

Massgebliche Vorschriften

Art. 59. ____

Soweit die Kantonsverfassung keine Regelung trifft, **werden sachgemäss angewendet:**

- a) **bei Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung die Vorschriften dieses Erlasses über die Einheitsinitiative;**
- c) **bei Initiativbegehren in der Form des ausformulierten Entwurfs die Vorschriften dieses Erlasses über die Gesetzesinitiative.**

2. Im Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹¹ wird «Grosser Rat» unter Anpassung an den Text durch »Kantonsrat« ersetzt.

II.

Dieser Erlass wird ab ● angewendet.

¹¹ sGS 125.1.

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Entwurf der Regierung vom 20. September 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. September 2005¹² Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971¹³ wird wie folgt geändert:

c) *Vortage*

Art. 13. Die Gemeinde ermöglicht die vorzeitige Stimmabgabe wenigstens an zwei der vier Vortagen vor dem Abstimmungssonntag durch:

- a) Urnenöffnung während vom Rat bestimmten Zeiten;
- b) Abgabe der Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert an **die zuständige Stelle der Gemeinde**.

Sie legt die für die einzelnen Vortage geltende Form der vorzeitigen Stimmabgabe fest.

Bekanntmachung

Art. 20. Wahlen werden spätestens sechs oder bei stiller Wahl spätestens zehn Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht. Sachabstimmungen werden spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungssonntag bekannt gemacht.

Gemeindeabstimmungen werden in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde, kantonale Abstimmungen im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung umfasst:

- a) Gegenstand und Datum der Urnenabstimmung;
- b) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen ____;
- c) Datum des zweiten Wahlgangs;
- d) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen ____ für den zweiten Wahlgang.

¹² ABI 2005, ●.

¹³ sGS 125.3.

Wahlvorschläge ___ a) Gültigkeit

Art. 20bis. Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden, können Wahlvorschläge ___ eingereicht werden.

Wahlvorschläge ___ sind gültig, wenn sie:

- a) innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden;
- b) unterzeichnet sind:
 - 1. von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der Wahl in Gemeindebehörden und Kreisgerichte sowie bei der Wahl von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter;
 - 2. von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates;
- b^{bis}) höchstens gleich viele Kandidaten enthalten, als Mandate zu vergeben sind;
- c) ausschliesslich wählbare Kandidaten enthalten;
- d) ausschliesslich Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

b) Vertreter

Art. 20bis^a. Die Unterzeichner bestimmen einen Vertreter und einen Stellvertreter des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnete Person als Vertreter und Stellvertreter.

Der Vertreter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, gibt im Namen der Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen ___ erforderlichen Erklärungen ab.

b) Zustandekommen

Art. 20quater. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen ___ aufgeführten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, entscheidet über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid:

- a) bei der Wahl der Mitglieder von Ständerat und Regierung sowie von Kreisgerichten im kantonalen Amtsblatt;
- b) bei der Wahl von Gemeindebehörden sowie von Vermittler und Vermittler-Stellvertreter durch öffentlichen Anschlag sowie in den amtlichen Publikationsorganen.

Stimmmaterial

Art. 22. Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs-sonntag im Besitz des Stimmmaterials sein. Bei Proporzwahlen, ___ bei zweiten Wahlgängen sowie bei am gleichen Tag stattfindenden weiteren Abstimmungen beträgt die Frist zehn Tage.

Das Stimmmaterial umfasst:

- a) die Abstimmungsvorlage;
- b) den Stimmausweis;
- c) den ___ Stimmzettel;
- d) ___
- e) eine vorgedruckte Erklärung für die briefliche Stimmabgabe. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes;
- f) die Mitteilung über Standorte und Öffnungszeiten der Urnenlokale sowie über Verfahren, Fristen und Zustellung der brieflichen Stimmabgabe;
- g) den Hinweis auf die Stimmabgabe an den Vortagen des Abstimmungssonntags;

- h) bei Wahlen eine von der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen vom zuständigen Departement erstellte kurze Wahlanleitung.

___ **Stimmzettel a) Gestaltung**

Art. 23. Der ___ Stimmzettel trägt die Bezeichnung «Stimmzettel» und nennt den Kreis, das Datum und den Gegenstand der Abstimmung. ___

Zur Unterscheidung verschiedener Vorlagen können die Stimmzettel verschiedene Farben aufweisen, durch Ziffern gekennzeichnet und mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen versehen werden.

b) Inhalt

Art. 23bis (neu). **Der Stimmzettel enthält bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und den Raum zur Beantwortung.**

Er enthält bei Majorzwahlen:

- a) **die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge und mit fortlaufender Nummerierung;**
- b) **leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidaten;**
- c) **neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.**

Art. 24, 24bis und 24ter werden aufgehoben.

Stimmzettel a) Ausfüllen

Art. 25. ___

Stimmzettel sind handschriftlich auszufüllen oder zu ändern.

Auf den Stimmzetteln für Majorzwahlen werden angekreuzt:

- a) ___ Kandidatennamen, die auf **den** ___ Stimmzetteln aufgedruckt sind;
- b) ___ Namen von anderen wählbaren Personen, die der Stimmende auf leere Linien schreibt.

b) Auflage

Art. 26. Bei der Urne oder in einem Vorraum müssen jederzeit ___ Stimmzettel in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Gültigkeit der Stimmzettel

Art. 32. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er den Willen des Stimmenden klar erkennen lässt.

Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die ohne Kuvert oder mit privatem Kuvert in die Urne geworfen worden sind;
- b) ...;
- c) die sich mit anderen, nicht gleich lautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Kuvert befinden; von mehreren gleich lautenden Stimmzetteln ist nur einer gültig;
- c^{bis}) auf denen die angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Kandidaten übersteigt;**
- d) mit nichtamtlichen Kontrollzeichen;
- e) mit ehrverletzenden Bemerkungen.

b) Bereinigung der gültigen Stimmzettel

Art. 35. Auf den Stimmzetteln sind vom Stimmbüro zu streichen:

- a) die Kandidatennamen, soweit sie mehr als einmal geschrieben sind;
- b) Namen, die unleserlich sind oder den Kandidaten nicht genügend klar bezeichnen;
- b^{bis}) Namen von nicht wählbaren Personen.
- c) _____

d) Protokoll

Art. 40. Das Stimmbüro der Gemeinde führt über die Abstimmungsergebnisse ein Protokoll. Es ist von **Präsident, Schreiber und zwei weiteren Mitgliedern des Stimmbüros** zu unterzeichnen.

Die Protokolle der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen sind sofort dem zuständigen Departement zuzustellen.

Die Protokolle der Gemeindeabstimmungen sind dem zuständigen Departement **zuzustellen**.

a) Aufbewahrung der Stimmzettel

Art. 41. Die Stimmzettel werden, bei mehreren Abstimmungen getrennt, verpackt und vor dem gesamten Stimmbüro versiegelt.

Die Stimmzettel der eidgenössischen Abstimmungen sind sofort dem zuständigen Departement zuzustellen **oder nach Absprache zwischen ihm und dem Stimmbüro in geeigneter Weise in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren**.

Die Stimmzettel der kantonalen und der Gemeindeabstimmungen sind bis zur rechtskräftigen Erledigung von Beschwerden, wenigstens aber einen Monat lang, von der Gemeinde aufzubewahren.

Gemeinsame Bestimmungen a) Stimmzettel

Art. 50. Die Stimmberechtigten erhalten mit dem leeren ___ Stimmzettel der Nationalratswahlen und der Kantonsratswahlen als weitere ___ Stimmzettel alle amtlich veröffentlichten Wahllisten. Diese liegen auch bei der Urne oder in einem Vorraum auf.

Zusätzliche amtlich veröffentlichte Wahllisten werden zu den Selbstkosten abgegeben, wenn sie innert gesetzter Frist bestellt werden.

Kantonsrat a) Zahl der Mitglieder

Art. 53. Die Regierung stellt durch Verordnung die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates im Wahlkreis fest.

Grundlage der Berechnung ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.

Stichtag ist der 1. Januar des **zweitletzten** Jahres vor dem Wahljahr.

a^{bis}) Wahlkreise

Art. 53bis (neu). Der Kanton St.Gallen besteht aus folgenden Wahlkreisen:

- a) der Wahlkreis St.Gallen mit den politischen Gemeinden St.Gallen, Eggersriet, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Waldkirch, Andwil, Gossau und Gaiserwald;
- b) der Wahlkreis Rorschach mit den politischen Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Rorschacherberg, Rorschach, Thal und Rheineck;
- c) der Wahlkreis Rheintal mit den politischen Gemeinden St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi;
- d) der Wahlkreis Werdenberg mit den politischen Gemeinden Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau;
- e) der Wahlkreis Sarganserland mit den politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten;
- f) der Wahlkreis See-Gaster mit den politischen Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;
- g) der Wahlkreis Toggenburg mit den politischen Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell, Krinau, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Mogelsberg und Ganterschwil;
- h) der Wahlkreis Wil mit den politischen Gemeinden Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil.

c) Vorverfahren

Art. 55. Das zuständige Departement leitet das Vorverfahren der Kantonsratswahlen.

—

c^{bis}) Listenverbindungen

Art. 55bis. Unterzeichner von Wahlvorschlägen oder ihre Vertreter können übereinstimmend erklären, dass ihre Wahlvorschläge miteinander eine Listenverbindung bilden. Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Gültig sind Listenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen gleicher Bezeichnung, wenn diese sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechtes, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Listenverbindungen werden auf den ___ Stimmzetteln angegeben.

II.

Dieser Erlass wird ab ● angewendet.